



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

Kommunal-Info 4/2016

3. Mai 2016

Inhalt

	Seite
Kreditaufnahmen durch Kommunen ____	1-5
Fördermittel des Bundes für Kommunen ____	6-7
KfW-Kommunalpanel 2015 • Kurzfassung ____	7-9
Leserzuschrift zu „Wohnen 2045“ ____	9

Kreditaufnahmen durch Kommunen

Der Begriff des Kredits im Sinne des Kommunalrechts ist enger gefasst als der zivilrechtliche Darlehensbegriff, der sowohl Geld als auch andere vertretbare Sachen einbezieht, die darlehensweise empfangen oder geschuldet werden können. Im Kommunalrecht wird der Kredit ausschließlich als ein „Geld-Darlehen“ definiert.

Zum Begriff der kommunalen Kreditaufnahme nach § 82 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gehören auch nur solche Kredite, die für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Nicht hierzu gehören die sogenannten Kassenkredite nach § 84 SächsGemO, die von Kommunen bei Banken als Liquiditätskredite mit kurzen Laufzeiten zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln aufgenommen werden, soweit zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungsverpflichtungen keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können.¹

Während „Kassenkredite“ nach § 84 SächsGemO ohne weitere Vorbedingungen erlaubt sind und auch keiner Genehmigung durch die Rechtsaufsicht bedürfen, sofern sie nicht ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen übersteigen, sind die „Kreditaufnahmen“ im Sinne von § 82 an bestimmte Vorbedingungen gebunden.

Bedingungen für Kreditaufnahmen

Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung in § 73 SächsGemO gilt für Kreditaufnahmen zunächst die allgemeine Vorbestimmung, dass Kommunen *erst dann* Kredite aufnehmen dürfen, *wenn*

„eine andere Finanzierung nicht möglich ist“ oder
„wirtschaftlich unzumutbar wäre“.

Das bedeutet schließlich: Ehe eine Kreditaufnahme in Betracht kommt, sind davor alle anderen Einnahmequellen und Deckungsmöglichkeiten ausschöpfen. Vor einer Kreditaufnahme ist deshalb zu prüfen, ob durch eine stärkere Heranziehung der sonstigen Einnahmen und der leistungsbezogenen Entgelte sowie durch Erhöhung der Steuersätze die Eigenmittel aufstockt werden können. Weiterhin soll geprüft werden, ob Erlöse aus Vermögensveräußerungen zu erzielen sind. Sofern realisierbar, sind ebenso alle Möglichkeiten der staatlichen Investitionszuweisungen auszuschöpfen.

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit *kann* die Kommune dann Kredite aufnehmen, wenn die Finanzierung aus eigenen Deckungsmitteln unwirtschaftlich wäre. Das könnte etwa bei zinsverbilligten Krediten oder bei Krediten mit Zinszuschüssen der Fall sein. Auch in Zeiten der Niedrigzinsphase würde eine Kommune wirtschaftlich handeln, wenn sie bei derzeit noch günstigeren Zinssätzen Kredite aufnehmen kann, um damit notwendige Investitionen zu finanzieren.²

Während in § 73 SächsGemO die allgemeinen Voraussetzungen für die Kreditaufnahme bestimmt werden, gibt § 82 SächsGemO die Zweckbestimmung von Krediten vor. Sie dürfen nur im

- Finanzhaushalt und nur für
- Investitionen,
- Investitionsförderungsmaßnahmen und zur
- Umschuldung

aufgenommen werden.

☐ Unter **Investitionen** sind Auszahlungen (in der Kameralistik = Ausgaben) zu verstehen, die zur Mehrung des Anlagevermögens führen. Danach darf die Kommune z.B. den Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken, den Bau von öffentlichen Einrichtungen oder Verwaltungsgebäuden sowie vermögenswirksame Verbesserungen und Erweiterungen solcher Anlagen mit Krediten finanzieren. Dies gilt auch für die Beschaffung beweglicher Vermögensgegenstände, soweit sie nicht geringwertige Wirtschaftsgüter darstellen. Weiterhin dürfen Finanzanlagen wie Beteiligungen und Darlehen, die die Kommune aus Mitteln des Haushalts in Erfüllung einer Aufgabe gewährt sowie Kapitaleinlagen und Eigenkapital, das sie in ihre Sondervermögen mit Sonderrechnung einbringt, über Kredite finanziert werden.

☐ Als **Investitionsförderungsmaßnahmen** gelten Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und zu Investitionen für Sondervermögen mit Sonderrechnung. Investitionsförderungsmaßnahme dürfen nur gewährt werden, wenn der zu fördernde Zweck zum Aufgabenbereich der Gemeinde gehört.

Als Beispiele dafür zu nennen sind Zuschüsse an einen Sportverein, der einen Sportplatz baut, den zugleich die Schule mitbenutzt oder ein Zuschuss an die Kirchengemeinde zum Neubau eines Kindergartens oder für den Bau eines Altenheims oder Darlehen an eine städtische Wohnungsbaugesellschaft zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus. Die Ausgaben für solche Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Finanzhaushalt darzustellen. Es handelt sich hier um Kapitalzuwendungen an einen Dritten, der im Interesse der Gemeinde eine öffentliche Aufgabe erfüllt und damit die Gemeinde entlastet.

☐ Bei einer **Umschuldung** wird ein Kredit durch einen anderen Kredit abgelöst. Ausgehend von den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kommt eine Umschuldung nur dann infrage, wenn die Konditionen des neuen Kredits für die Kommune günstiger sind, als die des abgelösten bisherigen Kredits.

Bei Umschuldungen werden zwei Varianten unterschieden.

(a) Beim Wechsel des Kreditgebers zahlt die Kommune den alten Kredit durch außerordentliche Tilgung an den bisherigen Kreditgeber zurück und nimmt von einem anderen Kreditgeber einen neuen Kredit auf. Eine solche Umschuldung kann für die Kommune deshalb von Interesse sein, weil der neue Kreditgeber langfristig günstigere Kreditkonditionen gewährt.

(b) Der bisherige Kreditgeber schließt mit der Kommune einen neuen Kreditvertrag ab, in dem die Kreditkonditionen wesentlich geändert werden. Dies kommt vor allem dann in Frage, wenn die Laufzeit des Kredits verlängert wird.

Da eine Umschuldung den Schuldenstand nicht verändert, aber in der Regel vorteilhaft für die Kommune ist, sind Kreditaufnahmen bei einer Umschuldung von den ansonsten einschränkenden Voraussetzungen für Kreditaufnahmen entlastet worden:

- Kreditaufnahmen im Zuge von Umschuldungen müssen nicht in die Haushaltssatzung aufgenommen werden;
- Kreditaufnahmen im Zuge von Umschuldungen sind ohne Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zulässig;
- die Gemeinde darf Umschuldungen in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung vornehmen;
- Kreditaufnahmen von Umschuldungen bedürfen keiner Gesamtgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssatzung.³

Kreditfinanzierungsverbote

Aus der Zweckbestimmung von Krediten, nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und der Umschuldung zu dienen, resultiert zwangsläufig, dass Kredite für andere Zwecke nicht zur Verfügung stehen. Dazu gehören insbesondere:

- Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts (in der Kameralistik die Ausgaben im Verwaltungshaushalt). Darunter zählen die geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuerrechts, also bewegliche Gegenstände bis zu einem Anschaffungswert von 410 EUR.
- Auch der Erhaltungsaufwand für Gebäude darf nicht kreditfinanziert werden. Dagegen ist es zulässig, den Herstellungsaufwand, der das Grundstück oder einen beweglichen Vermögensgegenstand in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus wesentlich verbessert, dem Finanzhaushalt zuzuordnen und aus Kreditaufnahmen zu finanzieren.
- Die ordentliche Tilgung von Krediten darf nicht mit neuen Kreditaufnahmen finanziert werden, da dies zu einer Verfestigung des Schuldenstands führen würde. Auch Kreditbeschaffungskosten, insbesondere ein Disagio, sind von diesem Verbot erfasst.
- Auch ist die Ansammlung von Rücklagen über Kreditfinanzierung nicht zulässig. Dies wäre schon deshalb unwirtschaftlich, weil die Kreditzinsen in aller Regel deutlich höher liegen als die aus der Anlage von Rücklagen erzielbaren Zinsen.
- Ebenso dürfen Fehlbeträge aus Vorjahren grundsätzlich nicht mit der Aufnahme von Krediten finanziert werden.⁴

Ermächtigung und Genehmigung

Da Kreditaufnahmen eine zentrale und herausragende Rolle in der kommunalen Haushaltswirtschaft haben, ist deren Gesamtbetrag unmittelbar in der Haushaltssatzung festzusetzen ist. Diese satzungsmäßige Festlegung wird auch als Kreditermächtigung bezeichnet. Sie beinhaltet nur die Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen, nicht jedoch jene für Umschuldungen.

Diese Kreditermächtigung bildet eine absolute Obergrenze für tatsächliche Kreditaufnahmen, die die Kommune nicht überschreiten darf. Wenn besondere Umstände eintreten und die darüber hinaus neue Kredite aufgenommen werden müssen, dann ist zuvor die Haushaltssatzung durch Erlass einer Nachtragssatzung zu ändern. Eine Bagatellgrenze besteht nicht.

Nach § 82 Absatz 2 SächsGemO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll

unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune gefährden. Es handelt sich hierbei um eine Gesamtgenehmigung. Nicht jedes einzelne Rechtsgeschäft ist von einer Genehmigung abhängig, sondern der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag. Unter den Genehmigungsvorbehalt fallen nach § 82 Absatz 5 auch alle kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (z.B. Leasing, Investorenvorhaben, ÖPP).

Im Verhältnis zwischen Kommune und Aufsichtsbehörde stellt die Gesamtgenehmigung einen Verwaltungsakt dar; bei Verweigerung der Gesamtgenehmigung kann die Kommune diese Entscheidung anfechten.

Die Kommune darf eine Haushaltssatzung, in der eine Kreditaufnahme vorgesehen ist, erst dann öffentlich bekanntmachen, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung schriftlich erteilt hat. Bis zur Erteilung der Gesamtgenehmigung darf die Kommune grundsätzlich keine Kredite aufnehmen. Eine Ausnahme gilt nur für die nicht ausgeschöpften Kreditermächtigungen des Vorjahres sowie für Kreditaufnahmen nach § 78 Abs. 2 SächsGemO in der sog. haushaltslosen Zeit, wobei hier als „Vorgriff“ auf die neue Kreditermächtigung eine Einzelgenehmigung erforderlich ist.⁵

Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Genehmigung von Krediten durch die Rechtsaufsichtsbehörde hängt maßgeblich davon ab, ob die Kreditverpflichtungen die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune gefährden.

In der Verwaltungsvorschrift des SMI Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik (VwV KomHWiDoppik) vom 10. Dezember 2013 wird die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune dann als gegeben angesehen,

„a) ... wenn im Finanzplanungszeitraum die im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen durch Erträge gedeckt werden. Kann der Ausgleich des Ergebnishaushalts im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht werden und resultiert der Fehlbetrag ganz oder teilweise aus nicht gedecktem Aufwand für Abschreibungen, sollte neben der Vornahme einer kritischen Überprüfung aller Aufwands- und Ertragspositionen die Investitionstätigkeit der Kommune auf die zur infrastrukturellen Grundversorgung erforderlichen Investitionen ... beschränkt werden, um dem Anstieg der Abschreibungen entgegenzuwirken.

b) Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als noch gesichert angesehen werden, wenn der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist wie die ordentliche Kredittilgung und der Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.“

Einer besonderen Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde werden jene Haushalte unterzogen, wo die Kommunen die Verschuldungsgrenzen überschritten haben.

Nach der VwV KomHWiDoppik liegt eine hohe Verschuldung dann vor, wenn der Richtwert für die Verschuldung des *Kernhaushaltes*

- 1400 EUR je Einwohner bei Kreisfreien Städten,
- 850 EUR je Einwohner bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden und
- 250 EUR je Einwohner bei Landkreisen erreicht oder überschritten ist.

Bei der Ermittlung der Verschuldung sind dabei die Verbindlichkeiten aus Krediten und Anleihen sowie alle Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften und Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, für den Kernhaushalt der Gemeinde zu berücksichtigen.

Eine hohe Verschuldung besteht auch dann, wenn der Richtwert der *Gesamtverschuldung* von

- 2000 EUR je Einwohner bei Kreisfreien Städten,
- 1800 EUR je Einwohner bei kreisangehörigen Gemeinden von über 50000 Einwohnern,

- 1600 EUR je Einwohner bei kreisangehörigen Gemeinden von 10000 bis 50000 Einwohnern,
- 1650 EUR je Einwohner bei kreisangehörigen Gemeinden von 5000 bis 10000 Einwohnern,
- 1350 EUR je Einwohner bei kreisangehörigen Gemeinden von 3000 bis 5000 Einwohnern,
- 1200 EUR je Einwohner bei kreisangehörigen Gemeinden von 1000 bis 3000 Einwohnern und
- 260 EUR je Einwohner bei Landkreisen erreicht oder überschritten ist.

Bei Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern gelten aufgrund der besonderen Gegebenheiten keine bestimmten Verschuldungswerte.

Zur Bewertung heißt es abschließend dazu in der VwV KomHWiDoppik:

„Sind die Richtwerte erreicht oder überschritten, beurteilt sich die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nach einer Gesamtbetrachtung der Haushaltssituation; eine schematische Anwendung ist unzulässig. Dabei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte einzubeziehen und zu bewerten:“

- die Wirtschaftlichkeit der Investitionen,
- der Stand der Aufgabenerfüllung,
- der Umfang des geschaffenen Anlagevermögens unter Berücksichtigung der Vermögensbestände, die nicht für kommunale Aufgaben genutzt werden und demnach veräußert werden können,
- die Höhe der liquiden Mittel und Forderungen,
- der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplanungszeitraum,
- die Situation der Zweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist, insbesondere der Umfang des Anlagevermögens, die Wirtschaftlichkeit der Investitionen, das Refinanzierungsmodell, die Finanz- und Liquiditätssituation,
- das Risiko der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften sowie aus gesellschaftsvertraglich begründeten Nachschusspflichten,
- die sonstigen latenten Risiken im Sinne des Frühwarnsystems,
- die Dauer und der Umfang der Inanspruchnahme von Kassenkrediten.

AG

¹Vgl. § 59 Ziffer 26 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung Doppik.

²Vgl. *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften*, Erich Schmidt Verlag, Kommentar zu § 73, Randnummer (Rdn.) 53f.

³Vgl. *ebenda*, Kommentar zu § 82, Rdn. 30ff.

⁴Vgl. *ebenda*, Rdn. 35ff.

⁵Vgl. *ebenda*, Rdn. 158ff.

Fördermittel des Bundes für Kommunen

Finanzielle Fördermittel werden als Zuwendungen an Kommunen mit einer definierten Zweckbindung ausgereicht. Das geschieht aus verschiedenen „Fördertöpfen“ (EU, Bundesmittel, Landesmittel) mit einer Unzahl von kaum überblickbaren Förderprogrammen.

Für jedes Förderprogramm gibt es eine Förderrichtlinie, in der die Förderbedingungen festgelegt sind, insbesondere der Förderzweck, ob und in welchem Anteil eine Kofinanzierung durch die Kommune zu erfolgen hat, wie der Förderantrag zu stellen ist und wie die Abrechnung und der Verwendungsnachweis der verausgabten Fördermittel zu erfolgen haben.

Neben den „Fördertöpfen“ aus EU und dem Land können auch Fördermittel aus Bundesprogrammen beantragt werden, darunter u.a.:

- Altersgerecht Umbauen
- Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager
- Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen
- Energieeffizient Bauen
- Energieeffizient Sanieren
- Erneuerbar Mobil – Förderung von Vorhaben im Bereich der Elektromobilität
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)
- Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Modellvorhaben der kulturell-künstlerischen Vermittlungsarbeit
- Förderung von Baumaßnahmen für den Spitzensport (Förderrichtlinien Sportstättenbau)
- Förderung von Beratungen zum Energiespar-Contracting
- Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel
- Förderung von Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderern
- Förderung von nicht investiven Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans
- Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland
- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)
- IKK – Barrierearme Stadt
- IKK – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung
- IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren
- IKK Investitionskredit Kommunen
- Klimaschutzinitiative – Klimaschutzprojekte in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen
- Klimaschutzinitiative – Modellprojekte für Bildungsbauten im Effizienzhaus Plus-Standard
- Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes
- Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte
- Ländliche Entwicklung – Räumliche Strukturmaßnahmen
- Reformationsjubiläum 2017
- RESPEKT Pilotprogramm für schwer zu erreichende junge Menschen
- Städtebauförderung

Die Gesamtübersicht zu den Förderprogrammen und weiterführende Informationen können beim Kommunalpolitischen Forum Sachsen e.V. abgerufen werden:

Tel.: 0351-4827944 oder 4827945

Fax: 0351-7952453

info@kommunalforum-sachsen.de

www.kommunalforum-sachsen.de

KfW-Kommunalpanel 2015 • Kurzfassung

Ziel des seit 2010 jährlich vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) durchgeführten KfW-Kommunalpanels ist es, ein über die Untersuchungszeit vergleichbares Bild der kommunalen Finanzlage, der Investitionstätigkeit und der kommunalen Finanzierungsbedingungen aus der Perspektive der kommunalen Finanzverantwortlichen zu zeichnen.

Die Ergebnisse der KfW-Kommunalpanels der letzten Jahre wiesen immer wieder auf zunehmende Disparitäten zwischen den Kommunen hin. In der aktuellen Befragungsrunde wurden deshalb deren unterschiedliche finanzielle Entwicklungspfade als Sonderthema aufgegriffen.

In der Analyse wurden dafür vier Gruppen von Kommunen in Bezug auf ihre Einschätzung ihrer vergangenen, aktuellen und zukünftigen Gesamtfinanzsituation gebildet.

Kommunale Haushalte nur noch leicht im Plus bei zunehmenden Disparitäten

Mit einem leichten Überschuss schließen die kommunalen Kernhaushalte das dritte Jahr in Folge im Plus ab, allerdings begleitet von Anzeichen zunehmender kommunaler Disparitäten: Einerseits ist der Anteil der Gemeinden mit (nach eigener Einschätzung) aktuell guter oder sehr guter Finanzsituation gewachsen (von 13 auf 20 %). Andererseits hat die Zahl der Kommunen, die laut Befragung ihren Haushalt nicht ausgleichen konnten, 2014 ebenfalls leicht zugenommen.

Positive Entwicklungen schwächen sich gleichzeitig ab: Seit 2013 steigen die Ausgaben wieder schneller als die Einnahmen. Der Bestand an Kassenkrediten ist erneut angestiegen. Die Erwartungen vieler Städte, Gemeinden und Landkreise hinsichtlich der Entwicklung ihrer Haushaltslage sind gedämpft.

Anschluss teils verloren

Die Lage der Kommunalfinanzen ist zwar in der Gesamtschau entspannt. Dies gilt indes nicht für mehr als die Hälfte der größeren Städte und für solche Kommunen, die bereits eine hohe Schuldenlast zu stemmen haben. Häufig haben sich deren finanzielle Probleme über viele Jahre verstärkt und verbauen den Weg in die Zukunft. Gut ein Drittel der Kommunen (35 %) haben seit mehr als 10 Jahren eine negative Gesamtfinanzsituation und sehen auch zukünftig keine Verbesserung ihrer Lage (Gruppe C „Kommunen in der Negativspirale“). Ihnen droht, den Anschluss zu verlieren. Dabei sind auch Kommunen, die sich seit Jahren konstruktiv um einen Schuldenabbau bemühen.

Konsolidierung aus eigener Kraft

Solche „Abwärtsspiralen“ finden sich jedoch nicht durchgängig. Eine Reihe von Kommunen, die seit Jahren rote Zahlen schreiben, setzt erfolgreich Konsolidierungsmaßnahmen um. Vier von zehn dieser Kommunen schlossen ihren Haushalt im Jahr 2013 ohne Defizit ab – auch ein Hinweis auf die Bedeutung von Haushaltssicherungskonzepten. Es kann vermutet werden,

dass flankierende Rahmenbedingungen (etwa Entschuldungshilfen, Entlastung bei den Sozialausgaben) und ein realistisches Zeitmanagement dazu beigetragen haben.

Ohne Haushaltssicherungskonzept gelang der „Turnaround“ nur jeder zehnten Kommune. Es zeigt sich: Gebietskörperschaften, die es frühzeitig schafften, neben der Erhöhung von Einnahmen vor allem auch die Ausgaben zu reduzieren, blicken trotz langjähriger Finanzprobleme optimistischer in die Zukunft als Kommunen, die dem Wachstum der Personal- und Sachausgaben weniger Grenzen setzen konnten. Der Auswahl der Ausgabenkürzungen kommt sowohl für die Nachhaltigkeit der Maßnahmen als auch für Zukunftsfähigkeit der Kommunen eine entscheidende Bedeutung zu.

Meist kurzfristige Orientierung bei Konsolidierungsmaßnahmen

Unter hohem Handlungsdruck, den Haushalt konsolidieren zu müssen, priorisieren Kommunen (und auch Aufsichtsbehörden) bis jetzt nicht selten kurzfristig orientierte Lösungen – vor allem Einschränkungen bei der Unterhaltung der Infrastruktur und Reduzierung der Investitionen auf das Notwendigste. Besonders deutlich ist dies bei den Kommunen der Gruppe C. Erfolgen solche Sparmaßnahmen nicht mit Bedacht, hat dies negative Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung.

Kommunen die eine negative Entwicklung in der Vergangenheit zu verzeichnen hatten, aber mit „neuer Hoffnung“ auf ihre zukünftigen Finanzen blicken (Gruppe A, 7%), streben zwar ebenfalls umfangreiche Einsparungen an, dies jedoch vor allem beim Personal und bei der Überprüfung ihrer (pflichtigen und freiwilligen) Leistungen.

Dies gilt auch für die Steuerung des Mitteleinsatzes. Insbesondere Kommunen in schwieriger Finanzlage wollen vor allem durch Schuldenmanagement ihren Finanzmittelbedarf und die Liquidität absichern.

Steuerungsinstrumente, die es ermöglichen, die Aufgabenwahrnehmung langfristig effizienter und effektiver zu machen, kommen bisher selten zum Einsatz:

Nur jeweils etwa 2 % der Kommunen haben sich in der Vergangenheit umfangreich mit Wirkungsorientierter Steuerung, Reorganisationsmaßnahmen oder alternativen Beschaffungs- und Finanzierungsformen befasst.

Kommunen mit durchgehend positiver Finanzlage (Gruppe D, insgesamt 15 %) haben vergleichsweise wenig Maßnahmen durchgeführt, sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite. Dies kann sich jedoch auch schnell ändern: Pessimistische Kommunen (Gruppe B, insgesamt 19 %) waren bereits in der Vergangenheit weniger aktiv und sind bei den Steuerungsinstrumenten wie Schuldenmanagement deutlich zurückhaltender als z. B. die optimistischen Kommunen der Gruppe A. Sie sehen ihre derzeit noch positive Lage jedoch inzwischen bedroht, u. a. durch mögliche Belastungen im Rahmen eines neuen Finanzausgleichs.

Investitionen insgesamt gestiegen, Spielräume noch nicht genutzt

Die Investitionen der Kommunen sind im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um 3 Mrd. EUR auf 28 Mrd. EUR erkennbar gestiegen und werden vermutlich auch 2015 weiter anwachsen (auf 31 Mrd. EUR). Die Höhe der staatlichen Zuweisungen hat – wie schon in der Vergangenheit – dabei einen erheblichen Einfluss auf die Investitionstätigkeit der Kommunen, wohingegen das positive Zinsumfeld nur in eingeschränktem Maß auf die Investitionen wirken konnte:

Obwohl die Bedingungen zur Aufnahme von Kommunalkrediten regelmäßig als gut eingeschätzt werden und die Zinssätze auch für längere Kreditlaufzeiten nach wie vor historisch niedrig sind, führt dies bei den Kommunen bisher nur begrenzt zu kreditfinanzierten Investitionsimpulsen.

Trotz gesteigerner Investitionen: Investitionsstau nimmt weiter zu ...

Entgegen der Hoffnung, dass die Zunahme der kommunalen Investitionen auch zu einem Rückgang des kommunalen Investitionsstaus führen würde, ist der wahrgenommene Rückstand wieder gestiegen. Mit hochgerechnet 132 Mrd. EUR liegt er deutlich über dem Vorjahreswert und erreicht damit das Niveau von 2012.

Offensichtlich ist – vermutlich auch durch die mediale Präsenz des Themas – in den Kommunen das Bewusstsein hinsichtlich der aktuellen Defizite und erhöhter Anforderungen (z. B. für Flüchtlingsunterbringung und –versorgung und Inklusion) deutlich gestiegen.

... aber ermutigende Anzeichen einer Besserung in Sicht

Mittelfristig sehen die Kommunen durchaus Chancen, den Rückstand – teilweise sogar deutlich – abzubauen. Bei der Kinderbetreuung konnten die Kommunen bereits viel erreichen, sicherlich stark flankiert durch die gesetzlichen Vorgaben und die Investitionsprogramme von Bund und Ländern: Inzwischen sehen drei von vier Kommunen hier keinen nennenswerten Investitionsrückstand mehr.

(Quelle: www.difu.de)

Leserzuschrift zu „Wohnen 2045“ (in: Kommunal-Info 3/2016)

Die Kommunal-Info Nr. 3/2016 enthielt eine Kurzinformation über die Studie „Wohnen 2045“ von Allianz und Prognos. Dazu erhielten wir von unserer Leserin Uta Gensichen aus Dresden eine Meinungsäußerung mit dem Hinweis, die Forderung nach mehr Neubauten doch etwas differenzierter zu betrachten. Als ein spannendes und sehr aktuelles Buch zum Thema empfiehlt sie „Verbietet das Bauen!“ von Daniel Fuhrhop aus dem oekom verlag, 2015. Mehr dazu kann unter www.verbietet-das-bauen.de nachgelesen werden. Uta Gensichen schrieb uns:

Liebes KFS, schade, dass in eurem Artikel „Studie Wohnen 2045“ (Kommunal-Info Nr. 3/2016) lediglich die Meinung der Allianz-Forscher abgedruckt wurde. Denn die Forderung nach mehr Neubauten ist nur eine Möglichkeit, den bestehenden Problemen auf dem Wohnungsmarkt zu begegnen. Doch was sind eigentlich die ökologischen und auch sozialen Folgen einer gesteigerten Bautätigkeit in den Städten? Noch mehr teure Wohnungen entstehen, Besserverdienende verdrängen nach und nach sozial Schwächere aus den Stadtteilen und all das zu dem Preis, dass eine absurd hohe Menge an Rohstoffen und Energie für das Bauen verbraucht wird. Dabei stehen mitten in Frankfurt, Berlin & Co. tausende Wohnungen, Büroräume, Kirchen und Kasernen leer herum. Nicht Neubau, sondern Umnutzung und Umbau sind die Lösung für die in der Studie vorgestellten Probleme. Das ist natürlich für Investoren und Bauriesen nicht so reizvoll - wohl aber für Mensch und Natur.

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
01127 Dresden
Großenhainer Straße 99
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
Redaktion: A. Grunke
V.i.S.d.P.: P. Pritscha